

SATZUNG

Gewerbering Leutershausen e.V. 91578 Leutershausen

§ 1 Name und Sitz des Zusammenschlusses.

Der am 25. Januar 1988 gegründete Verein führt den Namen Gewerbering Leutershausen e.V. mit Sitz in 91578 Leutershausen.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verwaltungssitz ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Art und Aufgabe des Zusammenschlusses.

Der Gewerbering vereint Gewerbetreibende, Selbständige, Industrie und Handel und vertritt deren Interesse mit dem Ziel der Förderung gewerbliche und kultureller Schwerpunkte sowie publikumswirksame Gestaltung der Geschäfte in unserer Großgemeinde Leutershausen und dessen angrenzende Nachbargemeinden.

Folgende Ziele sollte der Gewerbering erreichen:

- Zusammenschluss und Kooperation der Selbständigen und Gewerbetreibende aller Branchen und Wirtschaftszweige.
- Austausch von Erfahrungen in Versammlungen.
- Vorträge über Wirtschafts- und Geschäftsbereiche.
- Weiterbildung in allen Fragen der Geschäftsbereiche.
- Veranstaltungen von Gewerbe- und Verkaufsausstellungen.
- Kulturelle und wirtschaftsförderliche Veranstaltungen.
- Austausch von Erfahrungen mit gleichgesinnten Vereinen und Organisationen.
- Unterstützung des Standortes bei Maßnahmen die im Interesse des Gewerbering liegen.
- Gemeinsame Maßnahmen gegenüber anderen Instanzen bei Vorgängen und Verhaltensweisen, die sich gegen das Vereins- und Mitgliederinteresse richten.

§ 3 Mitgliedschaft.

Der Gewerbering hat Vollmitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

Mitglied des Gewerberinges können alle Firmen, Gewerbetreibende, Selbständige oder freiberufliche Personen werden oder ähnliche Tätigkeiten angemeldet haben.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

Jedes Mitglied kann einen stimmberechtigten Vertreter bestellen.

Vollmitglieder sind grundsätzlich alle oben genannten Firmenvertreter bzw. selbständige Personen.

Jede Firma hat das Recht auf nur **eine** Stimme.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind Stimmberechtigt, jedoch von der Beitragszahlungspflicht enthoben.

Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

Fördermitglieder sind Personen oder Firmenvertreter, die sich mit den Zielen des Gewerbering einverstanden erklären, aber kein Stimmrecht haben.

Die Aufnahme eines Mitglied erfolgt in einer Vorstandsschaftssitzung.

Der schriftliche Antrag soll Firmennamen, Firmenanschrift, Inhaber- und die Eigenhändige Unterschrift des Bewerbers erhalten.

Mit der Aufnahme wird die Satzung und die Richtlinien des Vereins anerkannt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand, sowie mit dem ersten Zahlungseingang eines Jahresbeitrages.

Der jährliche Beitragssatz wird über einen Lastschriftauftrag eingezogen.

§ 4 Aufhebung und Stillelegung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Er wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Erklärung bis zum Jahresende beim Gewerbering Leutershausen e.V. eingeht.

Bei groben Verstoß gegen die Satzung, den Richtlinien oder Beschlüsse der Versammlung, erfolgt nach Anhörung durch die Mitgliederversammlung und mit 75% Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Ausschluss durch die Vorstandsschaft.

Die Mitgliedsrechte ruhen bei Verzug der Beitragszahlung, sofern kein schriftliche Abkommen beim Vorstand vorliegt. (z.B. Stundung)

Nach einem Verzug von über 6 Monaten erfolgt ohne Erklärung der Ausschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder können die Einrichtungen des Gewerbering unter Beachtung der Richtlinien und Beschlüsse in Anspruch nehmen.

Alle Mitglieder verpflichten sich, die Bestrebungen des Gewerberinges durch aktiven Einsatz zu fördern und alle in der Satzung sowie Richtlinien und Geschäftsordnung aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt auch für alle Beschlüsse aus einer Mitgliederversammlung.

Sie verpflichten sich, in der Öffentlichkeit alle Handlungen und Äußerungen zu unterlassen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereines zu schädigen.

§ 6 Beiträge

Zur Deckung der nötigen Haushaltsmittel erhebt der Verein von seinen Vollmitgliedern Jahresbeiträge. Sie werden von der Mitgliederversammlung verbindlich festgesetzt.

Zahlungsart ist jährlich am jeweiligen Jahresbeginn.

Der Verein ist zur Mahnung anstehender Zahlungen nicht verpflichtet.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe und Beschlüsse

Die Organe des Gewerbering Leutershausen e.V. sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Ausschüsse eingerichtet werden die für die Dauer des Auftrages bestehen bleiben.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit 51%iger Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zweckes erfordert die Zustimmung von mindestens 75% der eingetragenen Mitglieder.

Diese können auch schriftlich eingeholt werden.

Änderungen der Satzung oder Richtlinien des Vereins erfordern eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder an einer Versammlung.

Beschlüsse werden auch durch die Veröffentlichung für die Mitglieder verbindlich.

Satzungsänderungen in jedem Falle unmittelbar nach der Beschlussfassung.

Beschlüsse des Vereins sind vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Stimmrecht, Wahlen und Versammlungen

Stimmrecht bei einer Versammlung sind Vollmitglieder oder stimmberechtigte Vertreter.

Die Versammlungen sollen regelmäßig bzw. aus besonderen Anlass stattfinden.

Ort und Termine sowie die Tagesordnung werden 14 Tage zuvor bekannt gegeben.

Anträge zur Tagesordnung sollten bei einer vorherigen Versammlung oder rechtzeitig vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Zu den Tagesordnungspunkten werden auch aus der Versammlung Zusatzanträge angenommen, sofern mindestens 51% der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Eine außerordentliche Versammlung wird durch den Vorstand einberufen, oder auch wenn dies von mindestens 10% der Vollmitglieder verlangt wird.

Der Versammlungsort und die Versammlungszeit wird von dem Einberufendem festgelegt.

Die Versammlung wird von dem Vorstand eröffnet und geleitet.

Die Protokollführung wird von einem Mitglied vorgenommen.

Die Wahl des Vorstand erfolgt geheim.

Jedes Vorstandsmitglied wird aus einer Kandidatenliste für diese Funktion gewählt.

Gewählt werden die Kandidaten jeweils einzeln in der Reihenfolge:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassier

Schriftführer

Kassenprüfer und Beisitzer

Erhält ein Kandidat keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl mit den 2 Kandidaten, die beim 1. Wahldurchgang die meisten Stimmen erhielten.

Über den Versammlungsverlauf muss ein Protokoll erstellt werden.

§ 9 Aufgaben des Vereins

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und mindestens 2 Beisitzern
Der Vorstand wird von den Mitglieder auf 2 Jahre gewählt.
Weitere Beisitzer können auch innerhalb einer Amtsperiode neu dazu aufgenommen werden.
Dies beschließt der Vorstand.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus geschäftsführendem Vorstand im Sinne des § 26 BGB :
Dem 1. und 2. Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.
1. und 2. Vorsitzender sind hauptgeschäftsführend und können sich gegenseitig vertreten.
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und nach Ablauf der Amtsperiode wiederwählbar.
Aufwandentschädigungen können unter Berücksichtigung steuerlicher Richtlinien an Mitgliedern in nachgewiesener Höhe gezahlt werden.
Pauschalbeträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Anschaffungen für den Verein kann der Vorstand bis in einer Höhe von 500.- Euro selbst beschließen.
Eine größere Summen erfordert die Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
Der 1. Vorsitzende übernimmt die Repräsentation des Vereins nach außen und ist für die Arbeit des Vorstandes zuständig.
Der 2. Vorsitzende ist Vertreter und Arbeitsunterstützung des 1. Vorsitzenden.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus , so schlagen die Mitglieder ein neues Vorstandschaftsmitglied vor , das von der Mitgliederversammlung mit 75% Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt wird.
Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit der Amtszeit des gewählten Vorstand.
Ist nur noch ein gewähltes Vorstandschaftsmitglied im Amt , so wird auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein kpl. neuer Vorstand gewählt.

§ 10 Auflösung des Gewerbeinges

Der Verein wird aufgelöst , wenn auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung **mindestens 75% aller anwesenden Mitglieder** die Auflösung beschließen.
Anstelle dieser Versammlung kann der Vorstand auch eine Briefwahl zulassen.
Das Abstimmungsergebnis muss hier aber **75% der eingetragenen Mitglieder** lauten.
Stimmenthaltungen sind bei einer Auflösungsversammlung nicht zulässig !
Nach der Auflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen , von der Stadt Leutershausen , einer gemeinnützigen Einrichtung übertragen.

Leutershausen den: 15. Oktober 2004

Der Vorstand des Gewerbeing Leutershausen e.V.


.....
1. Vorsitzender Günther Müller

.....
2. Vorsitzender Jürgen Seyerlein

.....
Schriftführer Peter Pickel

.....
Kassier Erwin Löschel